

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 20.09.2023 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan vom 20.09.2023 für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" zwischen Lauterer und Neustadter Straße

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen in seiner Sitzung am 20.09.2023 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 21/2 für das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“ vom 25.11.1993 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21/11 vom 20.09.2023 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 20.09.2023 tritt der Bebauungsplan Nr. 21/11 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 u. 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 21/11 vom 20.09.2023 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Ehemaliges BGS-Gelände" zwischen Lauterer und Neustadter Straße mit Begründung kann darüber hinaus auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter: Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen & Veröffentlichungen > Amtliche Bekanntmachungen, aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Coburg, 28.09.2023
STADT COBURG

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister